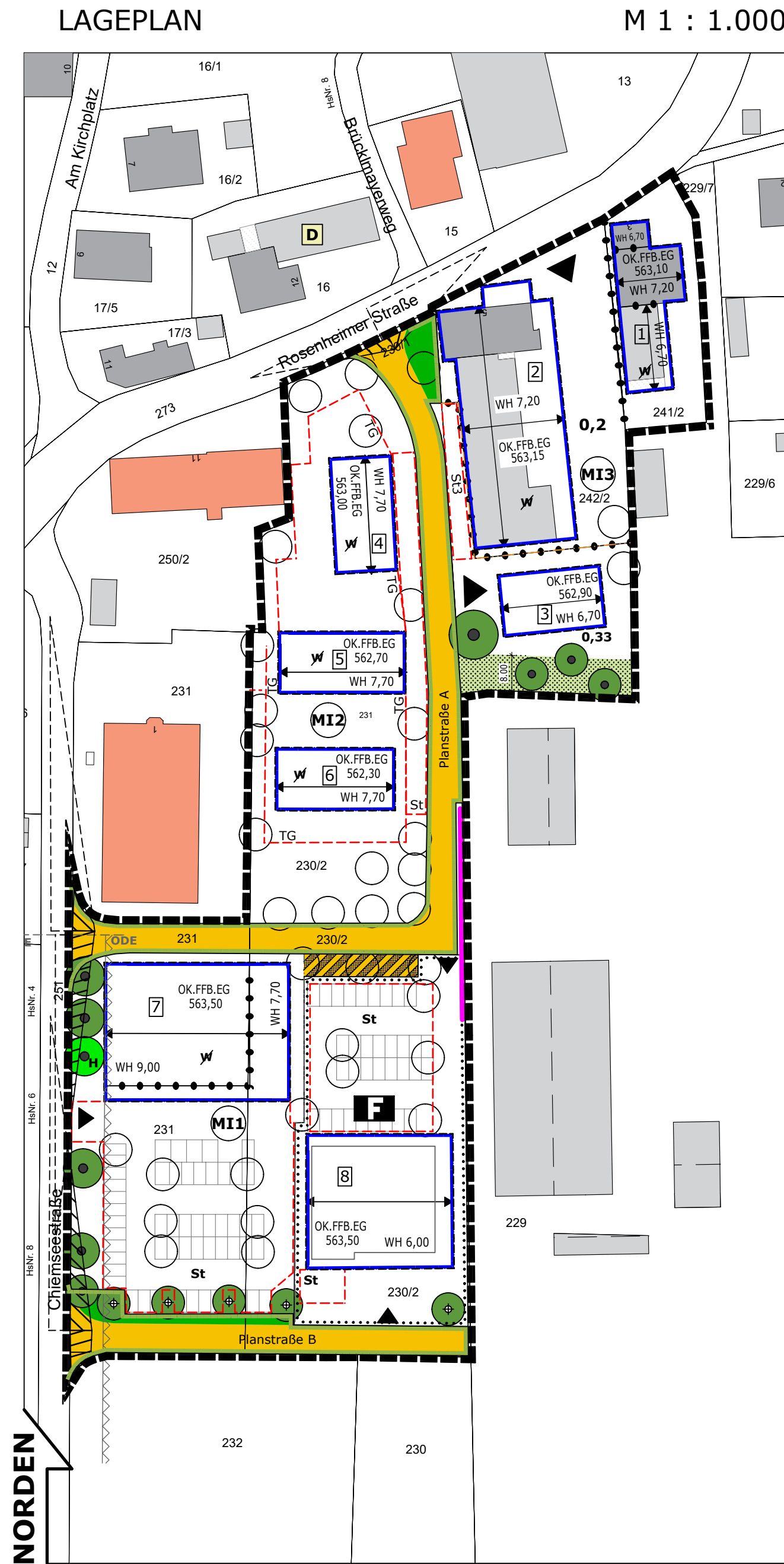




PRÄAMBEL

Die Gemeinde Pittenhart erlässt aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Gemeindeordnung (GO), des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) und des Gesetzes über den Schutz, die Pflege der Landschaft und die Erholung (BayNatSchG) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung dieses Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan als Satzung.

Hinweise
In den Entwurf des Bebauungsplans wurden die Ergebnisse der Abwägung der Bedenken und Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB einbezogen. Zum besseren Verständnis sind die abgestimmten, geänderten oder ergänzten Festsetzungen und Hinweise farblich markiert.

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Festsetzungen des räumlichen Geltungsbereichs

1.1 Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO sowie Fläche für den Gemeinbedarf, Festbestimmung Feuerwehr.

1.2 Im Mischgebiet werden die Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.3 Wohnnutzung ist im Erdgeschoss in den im Planblatt gekennzeichneten Bauräumen sowie im gekennzeichneten Teilbereich von Bauraum 1 unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Die Grundflächenzahl wird mit 0,6 festgesetzt.

2.2 Die festgesetzte Wandhöhe wird gemessen von der Oberkante Fertigfußboden OK.FFB.EG bis zum Schnittpunkt der traufseitigen Außenwand mit OK Dachhaut.

2.3 Die festgesetzte Wandhöhe wird gemessen von der Oberkante Fertigfußboden OK.FFB.EG bis zum Schnittpunkt der traufseitigen Außenwand mit OK Dachhaut.

2.4 Von der im Planblatt festgesetzten Höhenlage für OK.FFB.EG ist eine Abweichung nach oben und unten um bis zu 0,20 m generell zulässig.

3. Überbaubare Grundstücksflächen

3.1 Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Baugrenzen festgesetzt.

3.2 Überschreitungen der Baugrenzen durch Balkone, Vordächer und Standgelbe sowie erdgeschossige Anbauten sind bis zu einer Tiefe von max. 1,50 m zulässig.

3.3 Überschreitungen der Baugrenzen durch Terrassen sind zulässig, wenn diese in ihrer Summe die Größe von max. 20 m² je Wohneinheit nicht überschreiten.

4. Flächen für Nebenanlagen und Anlagen für den ruhenden Verkehr

4.1 Für Gebäude mit bis zu 2 Wohn- oder Gewerbeeinheiten ist je Einheit 1 Neben- gebäude mit einer Fläche bis zu 10 m² zulässig.

4.2 Nicht überdeckte Stellplätze sind westlich und südlich der Planstraße A nur innerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze zulässig. Östlich der Planstraße A sind Stellplätze und Garagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

4.3 Stellplätze dürfen überdeckt werden (Carports) sofern diese mit einem begrünten Flachdach oder einem flach geneigten Putzdach ausgeführt werden.

4.4 Tiefgaragen sind nur innerhalb der Baugrenzen und der im Planblatt festgesetzten Fläche zulässig. Zufahrten (auch überdeckt) sind auch außerhalb dieser Flächen zulässig.

4.5 Vor Tiefgaragenzufahrten ist ein Aufstellraum von mind. 5,00 m ab Fahrbahnrand vorzusehen.

4.6 Nicht überdeckte Stellplätze sind aus versickerungsfähigem Material, z.B. wasser- gebundene Decken, Rasengittersteine, Pflaster mit Raseinfuge oder ähnlichen wasserdurchlässigen Materialien herzustellen.

4.7 Innerhalb der Sichtdreiecke sind Stellplätze und sichtbehindernde Gegenstände mit einer Höhe von mehr als 0,8 m unzulässig. Ausgenommen hiervon sind einzel- ne Bäume mit einem Astansatz von mehr als 2,80 m, sofern sie die Verkehrsüber- sicht nicht beeinträchtigen.

5. Gestalterische Festsetzungen

5.1 Baukörper Hauptgebäude sind als rechteckige Baukörper mit einem Seitenverhältnis von mind. 5 : 4 auszuführen. Dies gilt nicht für Gebäude in der festgesetzten Gemeinbedarffläche.

5.2 An- und Nebenbauten sind in Form, Farbe und Material an das Hauptgebäude anzuschließen.

5.3 Dachgestaltung Hauptgebäude sind ausschließlich gleichschenkelige Satteldächer mit mittigen First und einer Dachneigung zwischen 15° und 30° zulässig.

5.4 Sofern ein Lebensmittel Einzelhandelsbetrieb mit einer anderen Nutzung im Obergeschoss überbaut wird, kann ausnahmsweise auch ein begrüntes Flachdach oder Putzdach mit einer Dachneigung bis zu 5° zugelassen werden.

5.5 Für Nebengebäude, Carports und überdeckte Tiefgaragenzufahrten sind neben Satteldächern auch Putz- und begrünte Flachdächer zulässig.

5.6 Alle Gebäude müssen Dachüberstände aufweisen. Dabei sind folgende Mindest- maße einzuhalten: Giebelseite 1,20 m, Traufseite 1,00 m.

5.7 Für Nebenanlagen und Carports sind geringere Dachüberstände zugelassen. Bei Flach- und Putzdächern ist kein Dachüberstand erforderlich.

5.8 Die Dacheindeckungen sind aus roten oder rotbraunen, kleinformatigen Materialien auszuführen. Abweichungen sind bei der Installation von Solaranlagen und bei begrüntem Flachdachern zulässig.

5.9 Solaranlagen/Photovoltaik Die nutzbaren Dachflächen der Gebäude sind zu mind. 1/3 mit blendfreien Photo- voltaikmodulen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solar- mindestfläche). Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden. Eine Aufständerung der Anlagen ist nicht zulässig.

5.10 Fassadengestaltung Für Außenwände sind verputzte, gestrichene Mauerflächen in weißen oder hellen Tönen oder holzverkleidete Flächen oder Massivholzwände vorzusehen. Holz- flächen sind ausschließlich naturbelassen, lasiert oder in hellen Pastellfarben zu lackieren. Für kleinere Bauteile ist die Verwendung von Sichtbeton oder Naturstein möglich. Strukturputze sind unzulässig.

5.11 Die Fenster- und Türöffnungen sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Wand- fläche stehen, wobei die Wandfläche überwiegen muss. Fensterlose Hausseiten sind unzulässig.

5.12 Schaufenster sind nur als Einzelfenster zulässig. Die Schaufenster und die verblei- benden Wandbreiten (Mauerpfeiler) sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Fassade stehen.

5.13 Einfriedungen Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig und aus Holz oder Maserendrähgewebe oder Stahlgitterzäune mit durchgehender Hinterpflanzung herzustellen. Zwischen Boden und Zaun ist ein Freiraum von mind. 0,15 m einzuhalten.

5.14 Einfriedungen und Anpflanzungen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass folgende Abstände eingehalten werden:

- bei voll ausgebauten Straßen, Wegen und Plätzen mind. 0,75 m, gemessen vom Rand der befestigten Fahrbahn

- bei nicht ausgebauten Straßen und Wegen mind. 0,75 m vom erkennbaren Fahrbahnrand, jedoch mind. 2,50 m von der Fahrbahnmitte

5.15 Geländeveränderungen Aufschüttungen und Abgrabungen des natürlichen Geländes sind zur Einfügung der Häuser oder zum Einfügen von Lichtschächten bis zu 0,50 m zulässig. Zur Straße und zu den Nachbargrundstücken ist das Gelände anzugleichen.

5.16 Entlang der Hauskanten ist eine Mindestdeckung des Geländes bis zu 0,20 m unter FFB.EG festgesetzt.

5.17 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Fassade zulässig. Es ist ausschließlich Eigen- werbung zulässig. Leuchtreklamen mit grellem Licht, Blink- oder Wechsellicht sind unzulässig.

5.18 Sofern ein Betrieb des Lebensmittel Einzelhandels (LEH) errichtet wird, gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

- Am Gebäude sind Werbeanlagen bis zu einer Einzelgröße von 15 m² zulässig.

- Akustische Außenwerbung ist unzulässig.

- An den Einfahrten sind insgesamt bis zu 2 Werbeflyer mit einer Höhe von max. 6,0 m und einer Breite von max. 2,0 m zulässig.

- Innerhalb der Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind bis zu 3 Fahnenmasten mit einer Höhe von max. 8,0 m zulässig.

- Leuchtreklamen mit grellem Licht, Blink- oder Wechsellicht sind unzulässig.

5.19 Sonstige gestalterische Vorgaben Bewegliche Wertstoff- u. Abfallsammelbehälter sind innerhalb baulicher Anlagen unterzubringen.

5.20 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Fassade zulässig. Es ist ausschließlich Eigen- werbung zulässig. Leuchtreklamen mit grellem Licht, Blink- oder Wechsellicht sind unzulässig.

5.21 Sofern ein Betrieb des Lebensmittel Einzelhandels (LEH) errichtet wird, gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

- Am Gebäude sind Werbeanlagen bis zu einer Einzelgröße von 15 m² zulässig.

- Akustische Außenwerbung ist unzulässig.

- An den Einfahrten sind insgesamt bis zu 2 Werbeflyer mit einer Höhe von max. 6,0 m und einer Breite von max. 2,0 m zulässig.

- Innerhalb der Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind bis zu 3 Fahnenmasten mit einer Höhe von max. 8,0 m zulässig.

- Leuchtreklamen mit grellem Licht, Blink- oder Wechsellicht sind unzulässig.

5.22 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Fassade zulässig. Es ist ausschließlich Eigen- werbung zulässig. Leuchtreklamen mit grellem Licht, Blink- oder Wechsellicht sind unzulässig.

5.23 Sofern ein Betrieb des Lebensmittel Einzelhandels (LEH) errichtet wird, gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

- Am Gebäude sind Werbeanlagen bis zu einer Einzelgröße von 15 m² zulässig.

- Akustische Außenwerbung ist unzulässig.

- An den Einfahrten sind insgesamt bis zu 2 Werbeflyer mit einer Höhe von max. 6,0 m und einer Breite von max. 2,0 m zulässig.

- Innerhalb der Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind bis zu 3 Fahnenmasten mit einer Höhe von max. 8,0 m zulässig.

- Leuchtreklamen mit grellem Licht, Blink- oder Wechsellicht sind unzulässig.

5.24 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Fassade zulässig. Es ist ausschließlich Eigen- werbung zulässig. Leuchtreklamen mit grellem Licht, Blink- oder Wechsellicht sind unzulässig.

5.25 Sofern ein Betrieb des Lebensmittel Einzelhandels (LEH) errichtet wird, gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

- Am Gebäude sind Werbeanlagen bis zu einer Einzelgröße von 15 m² zulässig.

- Akustische Außenwerbung ist unzulässig.

- An den Einfahrten sind insgesamt bis zu 2 Werbeflyer mit einer Höhe von max. 6,0 m und einer Breite von max. 2,0 m zulässig.

- Innerhalb der Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind bis zu 3 Fahnenmasten mit einer Höhe von max. 8,0 m zulässig.

- Leuchtreklamen mit grellem Licht, Blink- oder Wechsellicht sind unzulässig.

5.26 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Fassade zulässig. Es ist ausschließlich Eigen- werbung zulässig. Leuchtreklamen mit grellem Licht, Blink- oder Wechsellicht sind unzulässig.

5.27 Sofern ein Betrieb des Lebensmittel Einzelhandels (LEH) errichtet wird, gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

- Am Gebäude sind Werbeanlagen bis zu einer Einzelgröße von 15 m² zulässig.

- Akustische Außenwerbung ist unzulässig.

- An den Einfahrten sind insgesamt bis zu 2 Werbeflyer mit einer Höhe von max. 6,0 m und einer Breite von max. 2,0 m zulässig.

- Innerhalb der Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind bis zu 3 Fahnenmasten mit einer Höhe von max. 8,0 m zulässig.

- Leuchtreklamen mit grellem Licht, Blink- oder Wechsellicht sind unzulässig.

5.28 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Fassade zulässig. Es ist ausschließlich Eigen- werbung zulässig. Leuchtreklamen mit grellem Licht, Blink- oder Wechsellicht sind unzulässig.

5.29 Sofern ein Betrieb des Lebensmittel Einzelhandels (LEH) errichtet wird, gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

- Am Gebäude sind Werbeanlagen bis zu einer Einzelgröße von 15 m² zulässig.

- Akustische Außenwerbung ist unzulässig.

- An den Einfahrten sind insgesamt bis zu 2 Werbeflyer mit einer Höhe von max. 6,0 m und einer Breite von max. 2,0 m zulässig.

- Innerhalb der Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind bis zu 3 Fahnenmasten mit einer Höhe von max. 8,0 m zulässig.

- Leuchtreklamen mit grellem Licht, Blink- oder Wechsellicht sind unzulässig.

5.30 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Fassade zulässig. Es ist ausschließlich Eigen- werbung zulässig. Leuchtreklamen mit grellem Licht, Blink- oder Wechsellicht sind unzulässig.

5.31 Sofern ein Betrieb des Lebensmittel Einzelhandels (LEH) errichtet wird, gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

- Am Gebäude sind Werbeanlagen bis zu einer Einzelgröße von 15 m² zulässig.

- Akustische Außenwerbung ist unzulässig.

- An den Einfahrten sind insgesamt bis zu 2 Werbeflyer mit einer Höhe von max. 6,0 m und einer Breite von max. 2,0 m zulässig.

- Innerhalb der Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind bis zu 3 Fahnenmasten mit einer Höhe von max. 8,0 m zulässig.

- Leuchtreklamen mit grellem Licht, Blink- oder Wechsellicht sind unzulässig.

5.32 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Fassade zulässig. Es ist ausschließlich Eigen- werbung zulässig. Leuchtreklamen mit grellem Licht, Blink- oder Wechsellicht sind unzulässig.

5.33 Sofern ein Betrieb des Lebensmittel Einzelhandels (LEH) errichtet wird, gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

- Am Gebäude sind Werbeanlagen bis zu einer Einzelgröße von 15 m² zulässig.

- Akustische Außenwerbung ist unzulässig.

- An den Einfahrten sind insgesamt bis zu 2 Werbeflyer mit einer Höhe von max. 6,0 m und einer Breite von max. 2,0 m zulässig.

- Innerhalb der Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind bis zu 3 Fahnenmasten mit einer Höhe von max. 8,0 m zulässig.

- Leuchtreklamen mit grellem Licht, Blink- oder Wechsellicht sind unzulässig.

5.34 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Fassade zulässig. Es ist ausschließlich Eigen- werbung zulässig. Leuchtreklamen mit grellem Licht, Blink- oder Wechsellicht sind unzulässig.

5.35 Sofern ein Betrieb des Lebensmittel Einzelhandels (LEH) errichtet wird, gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

- Am Gebäude sind Werbeanlagen bis zu einer Einzelgröße von 15 m² zulässig.

- Akustische Außenwerbung ist unzulässig.

- An den Einfahrten sind insgesamt bis zu 2 Werbeflyer mit einer Höhe von max. 6,0 m und einer Breite von max. 2,0 m zulässig.

- Innerhalb der Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind bis zu 3 Fahnenmasten mit einer Höhe von max. 8,0 m zulässig.

- Leuchtreklamen mit grellem Licht, Blink- oder Wechsellicht sind unzulässig.

5.36 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Fassade zulässig. Es ist ausschließlich Eigen- werbung zulässig. Leuchtreklamen mit grellem Licht, Blink- oder Wechsellicht sind unzulässig.

5.37 Sofern ein Betrieb des Lebensmittel Einzelhandels (LEH) errichtet wird, gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

- Am Gebäude sind Werbeanlagen bis zu einer Einzelgröße von 15 m² zulässig.

- Akustische Außenwerbung ist unzulässig.

- An den Einfahrten sind insgesamt bis zu 2 Werbeflyer mit einer Höhe von max. 6,0 m und einer Breite von max. 2,0 m zulässig.

- Innerhalb der Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind bis zu 3 Fahnenmasten mit einer Höhe von max. 8,0 m zulässig.

- Leuchtreklamen mit grellem Licht, Blink- oder Wechsellicht sind unzulässig.

5.38 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Fassade zulässig. Es ist ausschließlich Eigen- werbung zulässig. Leuchtreklamen mit grellem Licht, Blink- oder Wechsellicht sind unzulässig.

5.39 Sofern ein Betrieb des Lebensmittel Einzelhandels (LEH) errichtet wird, gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

- Am Gebäude sind Werbeanlagen bis zu einer Einzelgröße von 15 m² zulässig.

- Akustische Außenwerbung ist unzulässig.

- An den Einfahrten sind insgesamt bis zu 2 Werbeflyer mit einer Höhe von max. 6,0 m und einer Breite von max. 2,0 m zulässig.

- Innerhalb der Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind bis zu 3 Fahnenmasten mit einer Höhe von max. 8,0 m zulässig.

- Leuchtreklamen mit grellem Licht, Blink- oder Wechsellicht sind unzulässig.

5.40 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Fassade zulässig. Es ist ausschließlich Eigen- werbung zulässig. Leuchtreklamen mit grellem Licht, Blink- oder Wechsellicht sind unzulässig.

5.41 Sofern ein Betrieb des Lebensmittel Einzelhandels (LEH) errichtet wird, gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

- Am Gebäude sind Werbeanlagen bis zu einer Einzelgröße von 15 m² zulässig.

- Akustische Außenwerbung ist unzulässig.

- An den Einfahrten sind insgesamt bis zu 2 Werbeflyer mit einer Höhe von max. 6,0 m und einer Breite von max. 2,0 m zulässig.

- Innerhalb der Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind bis zu 3 Fahnenmasten mit einer Höhe von max. 8,0 m zulässig.

- Leuchtreklamen mit grellem Licht, Blink- oder Wechsellicht sind unzulässig.

5.42 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Fassade zulässig. Es ist ausschließlich Eigen- werbung zulässig. Leuchtreklamen mit grellem Licht, Blink- oder Wechsellicht sind unzulässig.

5.43 Sofern ein Betrieb des Lebensmittel Einzelhandels (LEH) errichtet wird, gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

- Am Gebäude sind Werbeanlagen bis zu einer Einzelgröße von 15 m² zulässig.

- Akustische Außenwerbung ist unzulässig.

- An den Einfahrten sind insgesamt bis zu 2 Werbeflyer mit einer Höhe von max. 6,0 m und einer Breite von max. 2,0 m zulässig.

- Innerhalb der Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind bis zu 3 Fahnenmasten mit einer Höhe von max. 8,0 m zulässig.

- Leuchtreklamen mit grellem Licht, Blink- oder Wechsellicht sind unzulässig.

5.44 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Fassade zulässig. Es ist ausschließlich Eigen- werbung zulässig. Leuchtreklamen mit grellem Licht, Blink- oder Wechsellicht sind unzulässig.

5.45 Sofern ein Betrieb des Lebensmittel Einzelhandels (LEH) errichtet wird, gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

- Am Gebäude sind Werbeanlagen bis zu einer Einzelgröße von 15 m² zulässig.

- Akustische Außenwerbung ist unzulässig.

- An den Einfahrten sind insgesamt bis zu 2 Werbeflyer mit einer Höhe von max. 6,0 m und einer Breite von max. 2,0 m zulässig.

- Innerhalb der Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind bis zu 3 Fahnenmasten mit einer Höhe von max. 8,0 m zulässig.

- Leuchtreklamen mit grellem Licht, Blink- oder Wechsellicht sind unzulässig.

5.46 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Fassade zulässig. Es ist ausschließlich Eigen- werbung zulässig. Leuchtreklamen mit grellem Licht, Blink- oder Wechsellicht sind unzulässig.

5.47 Sofern ein Betrieb des Lebensmittel Einzelhandels (LEH) errichtet wird, gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

- Am Gebäude sind Werbeanlagen bis zu einer Einzelgröße von 15 m² zulässig.

- Akustische Außenwerbung ist unzulässig.

- An den Einfahrten sind insgesamt bis zu 2 Werbeflyer mit einer Höhe von max. 6,0 m und einer Breite von max. 2,0 m zulässig.

- Innerhalb der Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind bis zu 3 Fahnenmasten mit einer Höhe von max. 8,0 m zulässig.

- Leuchtreklamen mit grellem Licht, Blink- oder Wechsellicht sind unzulässig.

5.48 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Fassade zulässig. Es ist ausschließlich Eigen- werbung zulässig. Leuchtreklamen mit grellem Licht, Blink- oder Wechsellicht sind unzulässig.

5.49 Sofern ein Betrieb des Lebensmittel Einzelhandels (LEH) errichtet wird, gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

- Am Gebäude sind Werbeanlagen bis zu einer Einzelgröße von 15 m² zulässig.

- Akustische Außenwerbung ist unzulässig.

- An den Einfahrten sind insgesamt bis zu 2 Werbeflyer mit einer Höhe von max. 6,0 m und einer Breite von max. 2,0 m zulässig.

- Innerhalb der Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind bis zu 3 Fahnenmasten mit einer Höhe von max. 8,0 m zulässig.

- Leuchtreklamen mit grellem Licht, Blink- oder Wechsellicht sind unzulässig.

5.50 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Fassade zulässig. Es ist ausschließlich Eigen- werbung zulässig. Leuchtreklamen mit grellem Licht, Blink- oder Wechsellicht sind unzulässig.

5.51 Sofern ein Betrieb des Lebensmittel Einzelhandels (LEH) errichtet wird, gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

- Am Gebäude sind Werbeanlagen bis zu einer Einzelgröße von 15 m² zulässig.

- Akustische Außenwerbung ist unzulässig.

- An den Einfahrten sind insgesamt bis zu 2 Werbeflyer mit einer Höhe von max. 6,0 m und einer Breite von max. 2,0 m zulässig.

- Innerhalb der Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind bis zu 3 Fahnenmasten mit einer Höhe von max. 8,0 m zulässig.

- Leuchtreklamen mit grellem Licht, Blink- oder Wechsellicht sind unzulässig.

5.52 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Fassade zulässig. Es ist ausschließlich Eigen- werbung zulässig. Leuchtreklamen mit grellem Licht, Blink- oder Wechsellicht sind unzulässig.

5.53 Sofern ein Betrieb des Lebensmittel Einzelhandels (LEH) errichtet wird, gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

- Am Gebäude sind Werbeanlagen bis zu einer Einzelgröße von 15 m² zulässig.

- Akustische Außenwerbung ist unzulässig.

- An den Einfahrten sind insgesamt bis zu 2 Werbeflyer mit einer Höhe von max. 6,0 m und einer Breite von max. 2,0 m zulässig.

- Innerhalb der Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind bis zu 3 Fahnenmasten mit einer Höhe von max. 8,0 m zulässig.

- Leuchtreklamen mit grellem Licht, Blink- oder Wechsellicht sind unzulässig.

5.54 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Fassade zulässig. Es ist ausschließlich Eigen- werbung zulässig. Leuchtreklamen mit grellem Licht, Blink- oder Wechsellicht sind unzulässig.

5.55 Sofern ein Betrieb des Lebensmittel Einzelhandels (LEH) errichtet wird, gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

- Am Gebäude sind Werbeanlagen bis zu einer Einzelgröße von 15 m² zulässig.

- Akustische Außenwerbung ist unzulässig.

- An den Einfahrten sind insgesamt bis zu 2 Werbeflyer mit einer Höhe von max. 6,0 m und einer Breite von max. 2,0 m zulässig.

- Innerhalb der Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind bis zu 3 Fahnenmasten mit einer Höhe von max. 8,0 m zulässig.

- Leuchtreklamen mit grellem Licht, Blink- oder Wechsellicht sind unzulässig.

5.56 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Fassade zulässig. Es ist ausschließlich Eigen- werbung zulässig. Leuchtreklamen mit grellem Licht, Blink- oder Wechsellicht sind unzulässig.

5.57 Sofern ein Betrieb des Lebensmittel Einzelhandels (LEH) errichtet wird, gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

- Am Gebäude sind Werbeanlagen bis zu einer Einzelgröße von 15 m² zulässig.

- Akustische Außenwerbung ist unzulässig.

- An den Einfahrten sind insgesamt bis zu 2 Werbeflyer mit einer Höhe von max. 6,0 m und einer Breite von max. 2,0 m zulässig.

- Innerhalb der Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind bis zu 3 Fahnenmasten mit einer Höhe von max. 8,0 m zulässig.